



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2006

Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Konstanz für den Ba-
chelor- und Master-Studiengang
Psychologie

in der Fassung vom 5. Oktober 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 8.0
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie	Stand: 05.10.2006

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 26. Juli 2006 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bekm. 42/2004), geändert am 8. August 2005 (Amtl. Bekm. 27/2005), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 29. September 2006 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie werden die **Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre** wie folgt geändert:

§ 2 (Regelungen im Fach Betriebswirtschaftslehre) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „- jeweils 3 SWS“ durch die Worte „- jeweils 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie werden die **Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Kriminologie** wie folgt geändert:

§ 5 (Regelungen im Fach Kriminologie) erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Kriminologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten:
1. Kriminologie (2 Std.) und
 2. Jugendstrafrecht (1 Std.)
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der zwei unter Abs. 1 angegebenen Gebiete sowie am Stoff einer Veranstaltung aus dem Gebiet Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.“

Artikel 3

Im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelor- und Master-Studiengang Psychologie werden die **Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Sportwissenschaft** wie folgt geändert:

In § 8 (Regelungen im Fach Sportwissenschaft) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sportwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem

- 1.) sportwissenschaftlichen Hauptseminar und
- 2.) Projektstudium in einer sportwissenschaftlichen Disziplin.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung in Artikel 1 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
Sie gilt nicht für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.
- (2) Die Änderung in Artikel 2 tritt zum 30. September 2006 in Kraft.
- (3) Die Änderung in Artikel 3 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Konstanz, 29. September 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor